

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Mannheim (HAWMA)

und der

Hochschule Mannheim Transfer gGmbH (HMT)

Nutzung der Einrichtungen der

Hochschule Mannheim durch die Hochschule Mannheim Transfer gGmbH

Stand 13. November 2012

§ 1 Präambel

- (1) Die Hochschule Mannheim Transfer gGmbH (HMT) ist ein 2012 gegründetes Unternehmen, welches von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Mannheim als Gesellschafterin getragen wird. Mit der Expertise der Professorinnen und Professoren werden in der HMT Forschungs- und Entwicklungsaufträgen in verschiedenen Geschäftsbereichen abgewickelt. Weitere Geschäftsfelder sind eine studentische Unternehmensberatung, Innovationsmanagement von Erfindungen aus der Hochschule, die Unterstützung von Ausgründungen und das Angebot von Weiterbildung in technischen Disziplinen und in der Sozialen Arbeit.
- (2) Für Projekte der HMT werden Einrichtungen der HAWMA genutzt.
- (3) In der Regel werden diese Projekte von Professorinnen/Professoren der HAWMA in Nebentätigkeit ausgeübt. Diese Rahmenvereinbarung gilt aber auch für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der HAWMA auch wenn diese nachfolgend nicht explizit genannt werden. Gemäß der Bestimmungen der Landesnebenverordnungsverordnung (LTNVO) in der geltenden Fassung sind für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material Nutzungsentgelte zu entrichten.
- (4) Das Land weist darauf hin, dass bei Mitwirkung von Professorinnen/ Professoren, Beamtinnen/Beamten, und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der HAWMA an Projekten der HMT Dienstaufgaben und Nebentätigkeiten korrekt und eindeutig abzugrenzen sind. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen der HAWMA im Rahmen von durch Professorinnen/ Professoren ausgeübter Nebentätigkeit sind zu dokumentieren.

§ 2 Anwendung von Nebenverordnungsrecht

- (1) Professorinnen/Professoren der HAWMA bedürfen für eine Mitwirkung an der HMT im Rahmen einer Nebentätigkeit der Genehmigung des Dienstherrn. Tätigkeiten für die HMT und deren Einrichtungen begründen keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung.
- (2) Gleiches gilt für die hauptberuflichen Beamten der HAWMA. Beschäftigte der HAWMA, die für die HMT und deren Einrichtungen nebenamtlich tätig sein wollen, müssen dies rechtzeitig vorher anzeigen.
- (3) Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Nebentätigkeiten richtet sich nach dem jeweils geltenden Recht. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die Belange der HAWMA nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material, Räumen und Personal

- (1) Für eine Inanspruchnahme von Personal im Rahmen der Dienstaufgaben, Einrichtungen, Material und Räumen der HAWMA durch die HMT bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die HAWMA. Die dienstlichen Belange der HAWMA dürfen durch die Inanspruchnahme nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Genehmigungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material, Räumen oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen innerhalb ihres Hauptamtes der HAWMA können ganz oder teilweise widerrufen werden.

- (3) Für Schäden, die Professoren im Rahmen einer Nebentätigkeit für die HMT und sonstige Mitarbeiter der HMT in Räumen oder auf dem Gelände der HAWMA erleiden, haftet das Land nur bei grob fahrlässigem Verhalten; auch die Eigenhaftung der Landesbediensteten und der Studierenden, die berechtigterweise mit Einrichtungen, Material und Personal der HMT und deren Einrichtungen Umgang haben, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die Mitarbeiter der HMT in der HAWMA vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, haftet die HMT.
- (4) HMT gestattet der HAWMA, Einrichtungen, Material, Räume und Personal der HMT im Rahmen ihrer Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Die dienstlichen Belange der HMT dürfen durch die Inanspruchnahme nicht beeinträchtigt werden. Sowohl die allgemein erteilte Erlaubnis zur Inanspruchnahme als auch die Inanspruchnahme im Einzelfall kann von der HMT ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Zuständigkeit für die zu treffenden Entscheidungen richten sich nach den Richtlinien der HMT.

§ 4 Mitteilungspflichten

- (1) Die HMT verpflichtet sich, Professorinnen/Professoren bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der HAWMA bei Übernahme eines Projekts darauf hinzuweisen, dass bei Nutzung von Einrichtungen, Material, Räumen und sonstigen Wirtschaftsgütern der HAWMA eine Mitteilungspflicht und an die HAWMA besteht.
- (2) Die HMT erhebt zum 30.9. eines Jahres eine Liste der laufenden Projekte, bei denen eine Nutzung von Einrichtungen, Material, Räumen und sonstigen Wirtschaftsgütern der HAWMA zu erwarten ist und übergibt diese Liste bis 31.12. des jeweiligen Jahres der HAWMA.
- (3) Die sich für die einzelnen Professorinnen/Professoren und sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der HAWMA aus dem Nebentätigkeitsrecht ergebenden Mitteilungs- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.
- (4) Die HAWMA teilt der HMT regelmäßig, mindestens aber jährlich, schriftlich mit, in welchem Umfang Einrichtungen, Material, Räumen und sonstigen Wirtschaftsgütern der HMT in Anspruch genommen wurden.

§ 5 Entgelt für den Einsatz von Personal und die Nutzung von Einrichtungen, Material, Räumen und sonstigen Wirtschaftsgütern

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die HMT bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material, Räumen und Personal der HAWMA ein Entgelt nach Maßgabe der folgenden Absätze an die HAWMA zu bezahlen hat.
- (2) **Entgelt für Immobilien**
Bei einer Nutzung von Räumen der HAWMA zahlt die HMT ein auf der Grundlage der örtlichen Vergleichsmiete zu vereinbarendes Entgelt zzgl. Nebenkosten. Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung durch die HAWMA und die HMT kann ein entsprechend reduziertes Entgelt vereinbart werden.
- (3) **Gerätekosten und Nutzung sonstiger Wirtschaftsgüter**
Gerätekosten sind abhängig von den Anschaffungskosten nach folgenden Tabellenwerten zu zahlen:

Anschaffungswert bis (EUR)	Benutzungsentgelt je angefangene Stunde (EUR)
500,00	0,00
1.500,00	5,00
2.500,00	8,00
10.000,00	15,00
25.000,00	18,00
50.000,00	22,00
75.000,00	26,00
100.000,00	29,00
150.000,00	36,00

Für jeweils weitere 50.000,00 € Anschaffungswert erhöht sich das Entgelt um 5,00 €. Für die Inanspruchnahme der Rechenzentren bestimmt sich die Höhe des zu bezahlenden Entgelts nach den jeweils geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für Rechenzentren an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.

Die HAWMA kann mit der HMT vereinbaren, dass anstelle einer Abrechnung nach festen Tabellenwerten eine Abrechnung auch auf Grundlage von Marktpreisen erfolgen kann. In diesem Fall obliegt es dem Nutzer, die Marktpreise nachzuweisen.

Die HAWMA kann mit der HMT mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums in geeigneten Fällen anstelle einer Abrechnung nach festen Tabellenwerten auch eine prozentual an den Projektkosten orientierte Vergütungspauschale für die Geräternutzung vereinbaren.

(4) **Personalkosten**

Für die Inanspruchnahme von Personal der HAWMA bestimmt sich das zu zahlende Entgelt in Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweiligen Fassung.

(5) **Materialkosten**

Für verbrauchte Materialien der HAWMA sind die entstandenen Selbstkosten zu erstatten.

(6) **Abrechnungsmodalitäten**

Die Abrechnung erfolgt je abgeschlossenes Projekt am Ende des Jahres. Das Entgelt wird durch die HAWMA der HMT in Rechnung gestellt.

§ 6 Erfindungen

- 1) Erfindungen, die durch Beschäftigte und insbesondere Professoren/-innen der HAWMA im Zusammenhang mit ihrer Nebentätigkeit in der HMT gemacht werden, beruhen überwiegend auf Erfahrungen oder Arbeiten der HAWMA und sind daher in der Regel gebundene Erfindungen (Diensterfindungen) im Sinne von §4 Abs.2 ArbEG.
- 2) Die Beschäftigten haben - abgesehen von der negativen Publikationsfreiheit der Professoren/-innen im Sinne des §42 Nr.2 ArbEG - jede in Nebentätigkeit gemachte Erfindung der Leitung der HAWMA zu melden, unabhängig davon; ob es sich nach Einschätzung der Beschäftigten um eine Diensterfindung oder eine freie Erfindung handelt.
- 3) Die HAWMA teilt den Beschäftigten, die eine Erfindung gemeldet haben, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist mit, ob es sich um eine Diensterfindung oder eine freie Erfindung handelt und ob die HAWMA die Erfindung beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch nehmen will oder die Erfindung frei gibt.
- 4) Die Verwertung von in der HMT entstandenen Erfindungen durch die HAWMA erfolgt in der Weise, dass die HAWMA die Rechte an der Erfindung, falls sie diese verwerten will, an die HMT überträgt, sofern die HMT einer Übertragung der Rechte zustimmt. Dazu wird zwischen der HAWMA und der HMT ein Übertragungsvertrag mit folgenden unabdingbaren Vertragsbestandteilen abgeschlossen:
 - Die HMT bezahlt der HAWMA unmittelbar nach Übertragung der Rechte an der Erfindung eine Pauschale von mindestens 1.000 Euro.
 - Die HAWMA und die HMT vereinbaren innerhalb des Übertragungsvertrags zur Vergütung der übertragenen Rechte an der Erfindung eine prozentuale Beteiligung der HAWMA am Umsatz, den die HMT mit der Verwertung der Erfindung oder des Gegenstands, in dem die Erfindung enthalten ist, macht. Vereinbart wird eine marktübliche Beteiligung, die je nach fachlicher Ausrichtung der Erfindung variieren kann.

§ 7 Briefbogen und Siegel der HAWMA

Im Schriftverkehr der HMT und ihren Einrichtungen dürfen Briefbogen, Logos und Siegel der HAWMA nicht verwendet werden.

§ 8 Studien-, Bachelor-, Master-, Promotionsarbeiten

Studien-, Bachelor-, Master- und Promotionsarbeiten sind Prüfungsleistungen, deren Betreuung zu den Dienstaufgaben der Professoren/-innen gehört. Es wird auf den diesbezüglichen Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst verwiesen.

§ 9 Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Semesterende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Gültigkeitsklausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so verliert die Vereinbarung im Übrigen dadurch nicht ihre Gültigkeit. Beide Partner werden sich bemühen, sinngemäß entsprechende Lösungen zu finden. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mannheim,

Mannheim,

Rektor HAWMA
Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard

Geschäftsführer HMT
Markus Grebe